

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1871.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. December 1871.

15.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthaltereii vom 30. November 1871,

womit die Bestimmungen über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung der
Beurlaubten und der in der Reserve stehenden Personen des Gagistenstandes veröffentlicht werden.

Im Anhange zur Statthaltereii-Kundmachung vom 15. October d. J. (Gesetz- und
Verordnungsblatt N. 9) werden nachstehend auszugsweise die von der Ministerialinstanz vor-
läufig getroffenen Anordnungen über das militärische Dienstverhältniß und die Evidenthaltung
der beurlaubten und der in der Reserve stehenden Personen des Gagistenstandes, welche Be-
stimmungen bis zu dem Erscheinen des II. Theiles der in obiger Kundmachung bezeichneten
allgemeinen Instruction als Richtschnur zu dienen haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Beurlaubten des Gagistenstandes sind — gleich den auf eine kurze Zeit Beur-
laubten des Mannschaftsstandes — verpflichtet, nach Ablauf desurlaubes ohne vorherge-
gangene Aufforderung, zum Präsenzdienste einzurücken, beziehungsweise sich den Militärbehörden
zur Verfügung zu stellen.

2. Das Legitimationsdocument für die beurlaubten Gagisten ist durch die Vorschrift über die Beurlaubung der k. k. Generale, Stabs- und Oberofficiere, der Militär-Beamten u. s. w. vorgezeichnet.

3. Die Aufenthalts-Evidenz der beurlaubten Gagisten wird von den Behörden, Truppen und Heeresanstalten, in deren Stand sie sich befinden, und dem im Urlaubsorte etwa befindlichen Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commando geführt.

4. Beurlaubte des Gagisten-Standes sind in allen aus ihrem Militär-Dienstes-Verhältnisse entspringenden Obliegenheiten der standeszuständigen Behörde, Truppe oder Heeresanstalt, mittelbar durch das etwa im Aufenthaltsorte befindliche Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commando untergeordnet.

Die Melde-Pflichten sind in der Vorschrift über die Beurlaubung der k. k. Generale, Stabs- und Oberofficiere, der Militär-Beamten u. s. w. enthalten.

5. Der Uebertritt der Gagisten in die Reserve erfolgt auch außerhalb des im §. 39 des Wehrgesetzes festgesetzten regelmäßigen Zeitpunctes mit dem Tage ihrer Enthebung vom activen Dienste.

6. Die Führung der Aufenthalts-Evidenz aller in einem Ergänzungsbezirke evidenzzuständigen Reserve-Gagisten obliegt dem betreffenden Heeres- oder Marine-Ergänzungs-Bezirks-Commando. Die Mitwirkung bei der Evidenthaltung obliegt:

- a) den im §. 133 der Instruction bezeichneten Truppen und Heeresanstalten, beziehungsweise den Unterabtheilungen, innerhalb der denselben vorgezeichneten Grenzen,
- b) den Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commanden hinsichtlich der in ihrem Dienstbereiche sich aufhaltenden Reserve-Gagisten und
- c) den General- und jenen Militär-Commanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, dann den betreffenden Ressort-Abtheilungen des Reichskriegsministeriums und der Marine-Section desselben rücksichtlich der nicht in den Stand der Truppen und Heeresanstalten eingetheilten Reserve-Gagisten.

7. Reserve-Gagisten sind bei jenem Ergänzungs-Bezirks-Commando evidenzzuständig, in dessen Bereich ihr Domicil liegt.

Zeitliche Veränderungen des Domicils ziehen eine Aenderung der Evidenz-Zuständigkeit nicht nach sich.

Nimmt der Reserve-Gagist seinen bleibenden Aufenthalt im Auslande, so ist derselbe nach den Grundsätzen des §. 14, Punct 1 der Instruction in die Evidenz jenes Ergänzungs-Bezirks-Commando zu übertragen, in dessen Bereiche die Heimats- oder Stellungs-Gemeinde, oder Geburtsort des Betreffenden liegt.

8. Reserve-Gagisten sind rücksichtlich aller in dem Wehrgesetze begründeten und für die Evidenthaltung erforderlichen Beschränkungen dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando unmittelbar untergeordnet, und überdies zur Anmeldung jeder Veränderung des Aufenthaltsortes bei dem etwa daselbst befindlichen Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commanden verpflichtet.

Gefuche, Eingaben und Beschwerden in militärischen Dienstes-Angelegenheiten der Reserve-Gagisten sind bei dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando einzubringen, und von diesem nach Maßgabe des eigenen Wirkungskreises und der bestehenden Dienstes-Vorschriften zu behandeln.

Reserve-Gagisten haben sich längstens binnen 8 Tagen nach ihrem Eintreffen im Domicil bei dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando, eventuell auch Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commando mündlich oder schriftlich zu melden und ebenso auch jede Veränderung des Domicils, in größeren Städten auch jeden Wohnungswechsel innerhalb derselben anzuzeigen.

Wenn der Reserve-Gagist eine Reise unternimmt, welche eine mehr als vierwöchentliche Abwesenheit zur Folge hat, so hat er sein Abgehen, die Dauer und das Ziel der Reise dem evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commando, eventuell auch Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commando zu melden und bekannt zu geben, auf welche Art etwaige militärdienstliche Aufträge während seiner Abwesenheit an ihn geleitet werden können.

Auch ist er verpflichtet, in allen Fällen seiner Abwesenheit von kürzerer Dauer zu sorgen, daß ihm derlei Aufträge zugestellt werden können.

Nimmt während der Reise der Reserve-Gagist in einem Orte einen achttägigen oder längeren Aufenthalt, so hat er seine Ankunft und Abreise dem daselbst etwa befindlichen Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commando zu melden.

Bei Reisen in das Ausland oder zur See finden auf den Reserve-Gagisten die Bestimmungen des §. 16, Punct 8 und §. 17 Punct 6 der Instruction gleichfalls Anwendung.

Befindet sich im Domicil oder zeitlichen Aufenthaltsorte des Reserve-Gagisten die standeszuständige Truppe oder Heeres-Anstalt desselben, so hat er sich binnen acht Tagen nach seinem Eintreffen daselbst bei dem betreffenden Commandanten persönlich zu melden.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung von Seite der Reserve-Gagisten wird über Requisition des Ergänzungs-Bezirks-Commando von der Bezirks-Behörde, in deren Amtsbereiche das Domicil liegt, nach §. 16 Punct 11 der Instruction bestraft.

9. Wenn ein Reserve-Gagist sein Domicil bleibend verändert, so ist derselbe in die Evidenz des neuen Domicils zu übertragen.

10. Der in den Mannschaftsstand der Reserve übertretende Reserve-Gagist ist bei der politischen Evidenz-Behörde auf Grund des im Wege derselben auszufolgenden Militär-Passes in die Evidenz einzustellen.

11. Der Abgang der Reserve-Gagisten aus der Evidenz erfolgt im Allgemeinen analog den Bestimmungen des §. 27 der Instruction.

Stirbt ein nicht in den Stand einer Truppe oder Heeresanstalt eingetheilter Reserve-Gagist, so ist der Todtenschein vom Ergänzungsbezirks-Commando im Wege des General- (Militär) Commando dem Reichs-Kriegs-Ministerium, beziehungsweise der Marine-Section desselben einzusenden.

12. Ueber die in die Landwehr übertretenden Reserve-Gagisten sind die Transferirungs-Documente mittelst der im §. 155:4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vorgeschriebenen Consignationen dem Reichskriegsministerium vorzulegen.

13. Die Einberufung der Reserve-Gagisten zur activen Dienstleistung, mit Ausnahme der periodischen Waffenübungen und Haupttrapporte, erfolgt über besondere Anordnung des Reichskriegsministeriums durch die evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commanden un-mittelbar.

Eine Präsentirung der Reserve-Gagisten, wie bei den Personen des Mannschafts-Standes, findet nicht statt, sondern es haben dieselben aus ihrem Aufenthalte directe und auf der kürzesten Route an ihre Bestimmung abzugehen.)

Zu diesem Behufe erhält der Reserve-Gagist eine von dem Commando und der Verwaltungs-Commission der Truppe oder Heeres-Anstalt, im Kriege oder wenn es einen nicht in den Stand einer Truppe oder Heeres-Anstalt eingetheilten Reserve-Gagisten betrifft, von dem Ergänzungsbezirks-Commando auszufertigende Marschrouten, welche dem Betreffenden zugleich mit der Einberufungskarte zu erfolgen ist.

Der Tag des Abganges aus dem Aufenthalte ist durch das etwa daselbst befindliche Militär-Stations- (Festungs-Platz) Commando, sonst aber durch die politische Bezirks-Behörde oder wenn auch eine solche Behörde im Aufenthaltsorte sich nicht befindet, durch den Gemeindevorsteher auf der Marschrouten zu bestätigen.

14. Den Reserve-Gagisten ist bei ihrem Wiederaustritte aus der activen Dienstleistung die in derselben zugebrachte Zeit auf dem Decrete durch die Militär-Behörde oder den Commandanten der Truppe oder Heeres-Anstalt zu bestätigen.

15. Die im §. 31 Punct 4 der Instruction vorgeschriebenen Controlls-Nachweise haben auch die Reserve-Gagisten zu umfassen.

16. Die Einberufung der Reserve-Gagisten zu dem Haupttrapporte in die Ergänzungsbezirks-Station erfolgt unmittelbar durch das evidenzzuständige Ergänzungs-Bezirks-Commando, welchem auch die Entscheidung über die rechtzeitig einzubringenden Enthebungsgesuche (§. 32 Punct 11 der Instruction) zukommt.

17. Die Einberufung der Reserve-Officiere zu den periodischen Waffenübungen erfolgt über Anordnung des General- (Militär) Commando, rücksichtlich der Kriegs-Marine über Anordnung des Hafen-Admiralates in Pola durch die evidenzzuständigen Ergänzungs-Bezirks-Commanden unmittelbar.

Ueber Gesuche um Enthebung von der periodischen Waffenübung (§. 33 Punct 8 der Instruction) entscheidet das General- (Militär) Commando, beziehungsweise das Hafen-Admiralat zu Pola.

Jene Reserve-Officiere, welche ihren einjährigen Freiwilligen-Dienst in der Präsenzdienst-Periode des Jahres 1869 abgeleistet haben, sind zum ersten Male der Reserve-Waffenübung im Jahre 1872 beizuziehen.

Wretis m. p.